

NORDMAZEDONIEN

Richtlinie über Kleinmengen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen, einschließlich Nahrungsmittel

(Pravilnik za mali količestva na rastenija, rastitelni proizvodi i drugi objekti i predmeti, uključujući i prehrambeni proizvodi)

Quelle: <http://www.mzsv.gov.mk/>, Amtsblatt der Republik Mazedonien Nr. 131/10, Nr. 2672, S. 50

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Mazedonischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 25.01.2021)

Übersetzung und Wiedergabe der Vorschriften erfolgen ohne Gewähr.

Amtsblatt der Republik Mazedonien

Nr. 131 Jahr 2010

1. Oktober 2010

...

2672.

Gemäß Artikel 18 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflanzengesundheit („Amtsblatt der Republik Mazedonien“ Band 29/05, 81/08, 20/09 und 57/10), Minister für Land-, Forst- und Wasserwirtschaft

Richtlinie über Kleinmengen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen, einschließlich Nahrungsmittel*

Artikel 1

Vorstehende Richtlinie legt die Kleinmengen fest, die natürliche Personen für ihren eigenen Bedarf bei der Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen... mit sich führen dürfen und die nicht pflanzengesundheitlich untersucht werden.

Artikel 2

(1) Der pflanzengesundheitlichen Untersuchung unterliegen nicht Kleinmengen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen... der Liste V Teil B Kapitel 1 und Liste V Teil B Kapitel 2, die von natürlichen Personen aus einem Drittland in die Republik Mazedonien eingeführt werden.

(2) Kleinmengen sind:

- frisches Obst und Gemüse (außer Pflanz-, Speise- und Wirtschaftskartoffeln) – bis zu 5 kg;
- Schnittblumen und Pflanzenteile in einem Strauß oder Gebinde – insgesamt 1 Strauß oder Gebinde;
- Blumen- und Gemüsesamen (außer Pflanzkartoffeln), eine Originalpackung, die nicht für den Verkauf bestimmt ist – bis zu 5 g;

* Diese Richtlinie ist mit den Vorschriften der Richtlinie des Rates 2000/29/EG vom 8. Mai 2000 über..., geändert durch ... Nr. 32010L0001 harmonisiert.

- Blumenzwiebeln und –knollen – bis zu 2 kg;
 - Weihnachtsbäume ohne Wurzeln – 1 Stück;
 - Zimmer- und Topfpflanzen (außer Bonsai) – insgesamt 3 Pflanzen
 - Balkonpflanzen und nicht verholzende Ziersträucher – insgesamt 10 Pflanzen;
 - Nahrungsmittel pflanzlichen Ursprungs, nicht oder einfach verarbeitet – getrocknet bis 500 g oder Trockenfrüchte bis 1 kg.
- (3) Die Bestimmungen der Absätze (1) und (2) dieses Artikels gelten nicht für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände der Liste III Teil A und Liste III Teil B.

Artikel 3

Vorstehende Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im "Amtsblatt der Republik Mazedonien" in Kraft.

Nr. 17-188/7
30. August 2010
Skopje

Minister für Land-,
Forst- und Wasserwirtschaft
Ljupčo Dumovski